

UBI b.815 vom 13. September 2019

UBI, 2019-09-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ubi_b.815

FR: UBI b.815 du 13 septembre 2019

IT: UBI b.815 del 13 settembre 2019

Erwägungen

E. 1

Die Eingabe wurde zusammen mit dem Ombudsbericht fristgerecht eingereicht (Art. 95 Abs. 1 RTVG) und ist hinreichend begründet (Art. 95 Abs. 3 RTVG).

E. 2

Art. 94 RTVG umschreibt die Beschwerdebefugnis. Zur Beschwerde ist u.a. legitimiert, wer im Beanstandungsverfahren vor der Ombudsstelle beteiligt war und dessen Zugang abgewiesen worden ist (Art. 94 Abs. 1 RTVG). Auch ein konkludentes oder stillschweigendes Verhalten der Veranstalterin kann eine Verweigerung des Zugangs darstellen, selbst wenn kein ausdrücklich abgelehntes Begehren durch den Programmveranstalter vorliegt (BGE 136 I 167 E. 3.3.3 S. 175). Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. Radio RaBe verweigerte die Ausstrahlung der Aufnahme über die Flüchtlingspolitik, die der Beschwerdeführer zusammen mit den anderen Machern von AWM eingereicht hatte.

E. 3

der Bundesverfassung (BV; SR 101) und Art. 6 Abs. 2 RTVG gewährleisten die Programmautonomie des Veranstalters. Diese beinhaltet namentlich auch die Freiheit in der Wahl eines Themas einer Sendung oder eines Beitrags sowie die Freiheit in der inhaltlichen Bearbeitung. Art. 6 Abs. 3 RTVG hält zudem fest, dass niemand von einem Programmveranstalter die Verbreitung bestimmter Darbietungen und Informationen verlangen kann.

E. 3.1

Eine Verweigerung des Zugangs zum Programm kann aber in gewissen Fällen problematisch sein, insbesondere wenn gleichzeitig mit der Meinungsfreiheit (Art. 10 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten [EMRK; SR 0.101] bzw. Art. 16 BV) auch das Rechtsgleichheitsgebot bzw. das Diskriminierungsverbot (Art. 14 EMRK bzw. Art. 8 BV) berührt sind (siehe dazu die bundesrätliche Botschaft zum RTVG: BBl 2003 S. 1670). Das RTVG sieht deshalb neben der Beschwerde gegen ausgestrahlte Sendungen (Programmbeschwerde) auch die Möglichkeit einer Beschwerde wegen verweigerten Zugangs zum Programm (Zugangsbeschwerde) an die UBI vor. Die Zugangsbeschwerde bezieht sich nicht nur auf redaktionelle Sendungen, sondern auf das ganze Programm und damit auch auf die Werbung (Art. 97 Abs. 2 Bst. b RTVG). Der Bundesrat hat in seiner Botschaft zum RTVG den Ausnahmecharakter der Zugangsbeschwerde betont und ausgeführt, dass die ablehnende Haltung eines Programmveranstalters nur in seltenen Fällen rechtswidrig sein dürfte (BBl 2003 S. 1741).

E. 3.2

Bei der Prüfung der Rechtswidrigkeit einer Zugangsverweigerung steht im Zentrum, ob der Programmveranstalter den Gesuchsteller in verfassungs- und konventionswidriger Weise diskriminiert hat. Das Diskriminierungsverbot ist in Art. 14 EMRK und Art. 8 Abs. 2 BV verankert. Es handelt sich bei ihm um einen Teilgehalt des ebenfalls verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Rechtsgleichheit. Eine Diskriminierung stellt eine qualifizierte Art der Ungleichbehandlung von Personen in vergleichbaren Situationen dar. Gemäss Bundesgericht kann sich ein Rechtsanspruch auf Zugang zum Programm im Rahmen von Art. 91 Abs. 3 lit. b RTVG und Art. 10 EMRK ergeben, wenn ein Veranstalter gewissen Parteien, Personen

5/7

oder Gruppierungen direkt oder indirekt Zugang zum Programm gewährt, vergleichbaren Parteien, Personen oder Gruppierungen einen solchen jedoch ohne sachlichen und vernünftigen Grund verwehrt und sie damit rechtungleich behandelt bzw. diskriminiert (Urteile 2C_589/2018 des Bundesgerichts vom 5. April 2019 E. 3.3 [«Unterlassene Berichterstattung über zwei Volksmotionen»] und 2C_408/2011 vom 24. Februar 2012 E. 2.3 [«Berichterstattung über Tierschutzfragen»]). Auch ein systematischer Boykott einer Organisation, Gruppe oder Person ohne sachliche Gründe (z.B. aus weltanschaulichen oder politischen Überlegungen) stellt eine rechtswidrige Zugangsverweigerung dar.

E. 3.3

Es handelt sich vorliegend um einen atypischen Fall einer Zugangsbeschwerde. Dem Beschwerdeführer geht es eigentlich darum, dass die Sendung AWM einen festen Sendeplatz bei RaBe erhält bzw. regelmässig ausgestrahlt wird. Im Rahmen von Zugangsbeschwerden kann die UBI aber nicht darüber bestimmen, ob ein bestimmtes Sendekonzept Eingang in ein Rundfunkprogramm finden und regelmässig ausgestrahlt werden soll. Dies wäre ein unzulässiger Eingriff in die Programmautonomie der Veranstalter (Art. 6 Abs. 2 RTVG). Die UBI hat ausschliesslich zu prüfen, ob die Verweigerung der Ausstrahlung der Sendung über die Flüchtlingspolitik rechtswidrig im Sinne von Art. 97 Abs. 2 Bst. b RTVG war. Ein entsprechender Beschluss der UBI hätte zur Folge, dass Radio RaBe nur diese eine Sendung von AWM als Massnahme zur Behebung des Mangels im Sinne von Art. 89 Abs. 1 RTVG ausstrahlen müsste.

E. 3.4

Radio RaBe unterscheidet sich allerdings von den meisten anderen und insbesondere von den anderen konzessionierten Veranstaltern dadurch, dass das Programm nicht nur aus Sendungen besteht, die von angestellten Redaktionsmitgliedern gestaltet werden. Es steht grundsätzlich allen interessierten Personen offen, bei diesem Gemeinschaftsradio mitzuwirken und eigene Sendungen zu produzieren. Voraussetzung ist, dass man Mitglied des Vereins Radio Bern RaBe ist und gewisse, namentlich fachliche Bedingungen erfüllt. Der Entscheid über den Zugang ist in einem internen Verfahren geregelt. Zuständige Instanzen sind zuerst die Programmkommission und danach die Mitgliederversammlung des Vereins. Der Beschwerdeführer hat dieses Verfahren denn auch durchlaufen und sowohl von der Programmkommission als auch von der Mitgliederversammlung abschlägige Entscheide hinsichtlich des Zugangs zum Programm erhalten. In seiner Beschwerde rügt er sowohl den Beschluss der Programmkommission, weil dieser ungenügend begründet sei, wie auch den Beschluss der Mitgliederversammlung, da dieser auf einer einseitigen und unzutreffenden Information durch die Programmkommission beruhe. Ob dieses interne

Verfahren aber korrekt und den allgemeinen Rechtsgrundsätzen entsprechend abgewickelt worden ist, kann die UBI nicht prüfen, da diesbezüglich das Vereinsrecht (Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [ZGB; SR 210] und allenfalls das Konzessionsrecht (Art. 86 Abs. 1 RTVG) Anwendung finden (Art. 96 Abs. 3 RTVG).

E. 3.5

Im Rahmen der Zugangsbeschwerde hat die UBI hingegen zu beurteilen, ob Anhaltspunkte für eine Diskriminierung des Beschwerdeführers bzw. der Sendungsmacher von AWM durch die Veranstalterin bestehen. Das Verhalten der Verantwortlichen von Radio RaBe gegenüber dem Beschwerdeführer mag zwar unbefriedigend erscheinen. So wurden die Sen-

6/7

dungsmacher von AWM nämlich gleichzeitig mit der Ablehnung von Probesendungen wiederholt eingeladen, neue Probesendungen auf der Grundlage eines überarbeiteten Sendekonzepts einzureichen (vgl. auch den Bericht der Ombudsstelle vom 24. Februar 2018). Die auf diese Weise hingehaltenen Macher von AWM betrieben dadurch während längerer Zeit einen nicht unerheblichen Aufwand, um Zugang zum Programm von Radio RaBe zu erlangen. Allerdings sind diese Aspekte bei der Beurteilung der Zugangsbeschwerde, bei welcher sich die Frage einer allfälligen Diskriminierung der Sendungsmacher von AWM stellt, letztlich nicht relevant.

E. 3.6

Die Beschwerdegegnerin begründete die Ablehnung des Gesuchs ausschliesslich mit journalistischen Unzulänglichkeiten und dem Nichterfüllen der inhaltlichen und formalen Qualitätskriterien von Radio RaBe. Indizien oder gar Belege, wonach die Veranstalterin diese sachlichen Gründe nur vorgeschoben hat und dass die Sendungsmacher von AWM aufgrund von persönlichen, weltanschaulichen oder weiteren sachfremden Merkmalen gegenüber anderen Gesuchstellern rechtungleich und damit diskriminierend behandelt wurden, sind nicht ersichtlich und behauptet der Beschwerdeführer auch nicht. Letzterer hat überdies auch nicht geltend gemacht, dass das Begehren auf Zugang erfolgt sei, weil bei Radio RaBe im Rahmen der generellen Berichterstattung über die Flüchtlingspolitik gewisse Ansichten nicht zum Ausdruck gekommen seien, was er mit der Sendung habe ändern wollen. Vielmehr ging es den Sendemachern von AWM darum, mit einem bestimmten Sendekonzept Zugang zum Programm von Radio RaBe zu erhalten, und nicht um das Bestreben, bestimmte politische oder weltanschauliche Inhalte zu verbreiten. Wie in E. 3.3 ausgeführt, kann die UBI aber nicht über den Zugang eines Sendekonzepts beschliessen.

E. 4

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die Verweigerung der Ausstrahlung der Sendung von AWM im Programm von Radio RaBe nicht rechtswidrig erfolgte. Die Beschwerde erweist sich daher als unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Verfahrenskosten sind keine zu auferlegen (Art. 98 Abs. 1 RTVG).

7/7